

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 39/10 B

L 4 KA 69/09 (Hessisches LSG)
S 12 KA 886/08 (SG Marburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss/Psychotherapie
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,
3. BKK Landesverband Hessen,
Stresemannallee 20, 60596 Frankfurt,
4. IKK classic,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,
6. Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
7. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

8. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits für alle Rechtszüge zu tragen. Außergerichtliche
Kosten der Beigeladenen zu 1. bis 8. sind für die erste und dritte Instanz, diejenigen der Bei-
geladenen zu 2. bis 8. auch für die zweite Instanz nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 15 000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin wandte sich gegen eine Bedingung, mit der ihre Zulassung zur vertragspsychothe-
rapeutischen Versorgung versehen war.
- 2 Die Klägerin ist approbierte Psychologische Psychotherapeutin sowie Kinder- und
Jugendlichen-Psychotherapeutin. Seit September 2003 war sie als Psychologische
Psychotherapeutin zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Rahmen eines
Jobsharings in B. H. , S. , zugelassen. Der Beklagte erteilte ihr auf ihren
Antrag im Oktober 2008 eine Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit als
Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin für den Vertragspsychotherapeutensitz B. H. ,
S. . Diese Zulassung versah er mit der Bedingung, dass binnen einer Frist
von drei Monaten nach Zustellung des Bescheids die Jobsharing-Zulassung beendet werde.
Die hiergegen erhobene Klage war ebenso erfolglos wie die Berufung. Gegen das Urteil des
LSG vom 7.7.2010 hat die Klägerin Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision
erhoben. Nachdem das Jobsharing-Verhältnis durch Beschluss des Zulassungsausschusses
vom 16.9.2010 beendet worden war, hat die Klägerin das Verfahren insgesamt für erledigt
erklärt und beantragt, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.



II

- 3 Nach § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 161 Abs 2 VwGO entscheidet im Fall der Erledigung der Hauptsache das Gericht durch Beschluss nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens. Dabei ist, wie § 161 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO klarstellt, vor allem die bisherige Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen, dh welcher der Beteiligten ohne das zur Erledigung führende Ereignis voraussichtlich obsiegt hätte bzw unterlegen wäre. Zudem können alle Umstände des Einzelfalls herangezogen werden wie insbesondere auch der Anlass für die Klageerhebung und der Grund der Erledigung.
- 4 Nach diesen Maßstäben trägt die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits in allen Rechtszügen. Das entspricht der Sach- und Rechtslage vor Eintritt des erledigenden Ereignisses. Zwar ist ohne eine eingehende Prüfung nicht mit Sicherheit abzuschätzen, welcher der Beteiligten obsiegt hätte bzw unterlegen wäre. Schwierige Rechtsfragen können im Rahmen nur summarischer Beurteilung der Erfolgsaussichten, worauf sich Kostenentscheidungen nach Erledigung der Hauptsache beschränken, nicht abschließend beurteilt werden. Es spricht aber viel dafür, dass die Klägerin in der Sache aller Voraussicht nach erfolglos geblieben wäre. Das LSG hat insofern zu Recht ausgeführt, dass einer "Doppelzulassung" mit mehr als einem Versorgungsauftrag außer der bereits umfassenden Inpflichtnahme durch einen vollen Versorgungsauftrag insbesondere Gesichtspunkte der Bedarfsplanung und der vertragsärztlichen Honorarverteilung entgegenstehen. Zu einer solchen "Doppelzulassung" wäre es aber gekommen, wenn die Klägerin neben der ihr vom Beklagten erteilten vollen Zulassung weiterhin auch ihre bisherige Tätigkeit als Jobsharing-Partnerin fortgeführt hätte. Dabei kann offenbleiben, ob die von der Klägerin angestrebte Kombination von zwei unterschiedlichen Versorgungsaufträgen auch wegen einer Interessen- und Pflichtenkollision iS des § 20 Abs 2 Satz 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ausscheidet.
- 5 Auch für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG trägt die Klägerin die Kosten. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist hier im Hinblick auf die Erledigungserklärung ein den Rechtszug beendendes eigenständiges Verfahren (*vgl BSG SozR 1500 § 184 Nr 1 S 2 f*). In diesem Verfahren wäre die Klägerin zwar voraussichtlich erfolgreich gewesen. Es ist davon auszugehen, dass der Senat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG angenommen und die Revision zugelassen hätte; denn angesichts der zahlreichen Änderungen durch das zum 1.1.2007 in Kraft getretene Vertragsarztrechtsänderungsgesetz mit einer Tendenz zur Flexibilisierung und Liberalisierung der ambulanten vertragsärztlichen Tätigkeit etwa durch die Schaffung einer Teilzulassung wäre ein Klärungsbedarf im Interesse der Rechtsfortbildung mit einiger Wahrscheinlichkeit bejaht worden. Im anschließenden Revisionsverfahren wäre aber bei summarischer Beurteilung die maßgebliche Rechtsfrage der Zulässigkeit einer vollen Sonderbedarfszulassung bei gleichzeitigem Versorgungsauftrag als Jobsharing-Partnerin voraussichtlich im Sinne der



Vorinstanzen beantwortet worden. Im Hinblick auf die danach fehlende Erfolgsaussicht in einem Revisionsverfahren erscheint eine Kostentragung der Klägerin auch in dem vorgeschalteten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde angemessen.

- 6 Der Kostenausspruch erfasst nur die Beigeladenen je Instanz, die sich im Verfahren beteiligt und auch Anträge gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO, vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, jeweils RdNr 16).
- 7 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 GKG entsprechend der Festsetzung des Streitwerts durch das LSG.

